

Der Innenminister

Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache

Bekanntmachung des Innenministers
vom 9. Mai 1990 – IV 220 b – 121.4.5 –

An alle Landesbehörden;
an die Organe und Behörden der der Aufsicht des Landes
unterstehenden Träger der öffentlichen Verwaltung

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. April
1990 die nachstehenden Grundsätze beschlossen,
die für alle Landesbehörden bindend sind.

Ich empfehle den der Aufsicht des Landes unterste-
henden Trägern der öffentlichen Verwaltung, bei der
Abfassung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
in sinngemäßer Anwendung dieser Grundsätze zu
verfahren.

Im Text von Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist
die Benutzung männlicher Bezeichnungen auch für
Frauen grundsätzlich zu vermeiden und eine ge-
schlechterbezeichnende Rechtssprache zu verwen-
den. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Beziehen sich Regelungen gleichermaßen auf
Frauen und Männer und ist eine geschlechtsneu-
trale Bezeichnung nicht angebracht, sind weibliche
und männliche Bezeichnungen in voll ausge-
schriebener Form zu verwenden; die weibliche
Form ist grundsätzlich voranzustellen. Die Be-
zeichnungen sind, je nach Sinngehalt, durch ein
„und“ oder ein „oder“, ggf. auch durch „und/oder“
zu verbinden.

Ist inhaltlich auch eine Personenbezeichnung im
Plural möglich, so soll diese verwendet werden,
wenn sie geschlechtsneutral ist.

Diese Grundsätze gelten insbesondere für die
personalisierte Bezeichnung von Behörden,
Funktionen und Institutionen.

2. Bezeichnung von Ministerämtern

Entsprechend der Regelung nach Nummer 1 sind
in Gesetzen die Ministerämter in weiblicher und

männlicher Sprachform zu bezeichnen. In Verord-
nungen und Verwaltungsvorschriften genügt
dagegen die einfache Bezeichnung, deren
Sprachform sich nach dem Geschlecht der gegen-
wärtigen Amtsinhaberin oder des gegenwärtigen
Amtsinhabers richtet.

3. Zusammengesetzte Begriffe, in denen die männ-
liche Sprachform vorherrscht, werden bis zu ihrer
Ersetzung in der bisherigen Fassung verwendet.

4. Anpassung bestehender Rechts- und Verwal-
tungsvorschriften

Änderungsvorschriften sind nach den vorstehen-
den Grundsätzen zu erstellen.

Bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften
sind bei geeigneter Gelegenheit an die vorstehen-
den Grundsätze anzupassen.

- a) Gesetze:

Sofern die Anpassung nicht konstitutiv durch
einen Gesetzesbeschluß des Landtages
erfolgt, ist sie bei einer auch sonst notwendi-
gen und fälligen Neubekanntmachung eines
Gesetzes aufgrund einer speziellen durch den
Landtag erteilten gesetzlichen Ermächtigung
vorzunehmen.

- b) Landesverordnungen:

Entsprechendes gilt für Regierungsverord-
nungen; bei denen die sprachliche Anpassung
ebenfalls bei einer Neubekanntmachung der
Verordnung aufgrund einer speziellen Er-
mächtigung durch die Landesregierung erfol-
gen kann. Bei Ministerverordnungen muß die
Sprachform anlässlich eines sonst notwendi-
gen konstitutiven Neuerlasses der Verordnung
erfolgen.

- c) Verwaltungsvorschriften:

Bei Verwaltungsvorschriften sind die vorste-
henden Regelungen entsprechend anzuwen-
den.